

# Gemeinde Horka

## LANDKREIS GÖRLITZ



Gemeinde Horka, Am Gemeindeamt 2, 02923 Horka

### Beschlussvorlage

**Einreicher:** Bürgermeister  
**Datum:** 28.03.2022  
**Beschlussvorlage-Nr.:** Status öffentlich  
**Bearbeiter:** Hänsch, Verbandsvorsitzender  
**Datum:** 24/2022  
**Datum:** 22.02.2022

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Entscheidung
Gemeinderat	28.03.2022	Beschluss

#### Tagesordnungspunkt 4:

Corona-Sonderzahlung für ehrenamtliche Bürgermeister

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 28.03.2022, gemäß dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung die Corona-Sonderzahlung als Einmalzahlung in Höhe von 1.300,00 €, dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Horka zu gewähren.

#### Sachverhalt:

Die kommunalen Arbeitnehmer hatten durch den Tarifvertrag im öffentlichen Dienst im Jahr 2021 eine Sonderzahlung erhalten. Diese Zahlung erhielten alle Angestellten und Arbeiter der Kommunen. Mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erhalten die Arbeitnehmer des Landes eine steuerfreie einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.300,00 €. Dieser Betrag soll für die Arbeitnehmer der Länder die beschlossene 14-monatige Nullrunde kompensieren.

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen werden die Tarifvertragsresultate durch Gesetze auch auf die Beamten des Landes und der Kommunen übernommen (Beamte der Kommunen fallen nicht in den TVöD). Damit erhalten die kommunalen Beamten einschließlich der hauptamtlichen Bürgermeister diese Zahlung kraft Gesetzes. Ehrenamtliche Bürgermeister im ganzen Land fühlten sich im Hinblick auf ihr Engagement als Behördenleiter in den letzten Corona-Jahren benachteiligt und machen geltend, dass sie keine Bürgermeister 2. Klasse sind, sondern wie die hauptamtlichen Bürgermeister auch, wichtige Vor-Ort Akteure waren.

Auf Initiative der Organisation des sächsischen Bürgermeister e.V. hat sich der sächsische Landtag das Anliegen zu Eigen gemacht und eine Bestimmung in das Corona-Sonderzahlungsgesetz aufgenommen, so dass Gemeinden eine Sonderzahlung in Höhe von bis zu 1.300,00 € den ehrenamtlichen Bürgermeistern durch Beschluss des Gemeinderates gewähren können.

Eine andere gesetzliche Regelung war nicht mehr möglich, da sonst nach dem parlamentarischen Lauf eine erneute Anhörung erforderlich gewesen wäre. Dies hätte die vom Bund gesetzte Frist der befristeten Steuerfreiheit bis zum 31.03.2022 gefährdet.

Die Auszahlung soll noch im Monat März 2022 erfolgen.

#### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt. Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
--	--	----	------	------------	---	---

**Finanzielle Auswirkungen:**

1.300,00 € können durch Minderausgaben im Personalbudget Haushaltsjahr 2022 gedeckt werden

**Gesetzliche Grundlagen:**

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung § 2 Abs. 4 vom 09.02.2022

**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt. Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
--	--	----	------	------------	---	---